

Präsidialverfügung vom 27. August 2026

Reg. 0.7.0

Absolutes Feuerverbot im Freien. Aufhebung

A. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz vom 8. Dezember 2004 (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer anzuzünden. Zuständig für das Verbot im Wald sowie in Flächen in Waldesnähe ist der Kantonsforstingenieur, im restlichen Gebiet sind es die politischen Gemeinden.

B. Ausgangslage

Mit Verfügung vom 13. Juli 2026 hat der Gemeindepräsident gestützt auf § 18 Abs. 2 VVB im Gemeindegebiet Meilen ein allgemeines Feuerverbot im Freien mit einzelnen Ausnahmen erlassen.

Das Ressort Sicherheit, die Feuerpolizei, der Revierförster und der Gemeindepräsident beurteilten die Lage in der letzten Zeit laufend und standen in regelmässigem Kontakt mit den Nachbargemeinden und mit dem Kanton Zürich.

C. Erwägungen

Ausserhalb des Waldes besteht weiterhin ein Wasserdefizit im Boden. Die seit dem 17. August 2026 aufgetretenen Niederschläge haben aber oberflächlich zu einer Reaktion mit frischen Trieben in der Krautvegetation geführt. Zusammen mit den deutlich tieferen Temperaturen ab Freitag, 28. August 2026 nimmt damit die Gefahr von rasch verlaufenden und schwer einzudämmenden Flurbränden deutlich ab.

Aufgrund der aktuellen Lage hat der Operationsbereich (OpB) Waldbrand des Kantons Zürich allen Gemeinden empfohlen, ihre Feuerverbote auf dem restlichen Gemeindegebiet (ohne Wald und Waldesnähe) zu überprüfen und nach Möglichkeit ab Freitag, 28. August 2026 aufzuheben.

In jedem Fall ist klar festzuhalten, dass das Feuerverbot im Wald und im Abstand von 200 Meter um Waldränder herum weiterhin und bis auf Widerruf durch die kantonale Baudirektion unverändert ein striktes Feuerverbot gilt. Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für bestehende, eingerichtete Feuerstellen bei Picknick- und Spielplätzen, für Gas- und Elektrogrills sowie für Cheminées in Waldhütten.

Die Sicherheitsfachleute im Bezirk Meilen schätzen die Gefahrenlage nach einer erneut durchgeführten Lagebeurteilung vom Donnerstag, 27. August 2026, so ein, dass das absolute Feuerverbot im Freien nicht mehr notwendig ist. Es liegt keine besondere Gefährdung mehr vor, wie sie für dessen Aufrechterhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist. Das allgemeine Feuerverbot wird deshalb in Absprache mit allen Bezirksgemeinden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

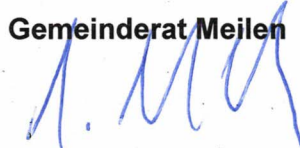
Trotz der Aufhebung des allgemeinen Feuerverbots im Freien sind folgende Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- Feuer nie unbeaufsichtigt brennen lassen
- allfälligen Funkenwurf sofort löschen

Der Gemeindepräsident verfügt:

1. Das mit Präsidialverfügung vom 13. Juli 2026 erlassene allgemeine Feuerverbot wird gestützt auf die Erwägungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeinderat
 - Gemeindeschreiber
 - Kommandant Stützpunktfeuerwehr
 - Leiter Gruppe Feuerwehr
 - Feuerpolizei
 - Polizei Region Meilen
 - Kantonspolizei Zürich
 - Revierförster
 - Unterhalt
 - Zentrale Dienste
 - Sicherheitsabteilung (Aktenablage)

Gemeinderat Meilen



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident